

Berlin, im August 2008  
Stellungnahme Nr. 42/2008  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

zum

**Arbeitsentwurf des BMJ vom 07. Juli 2008  
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung  
zur Einführung einer Schlichtungsstelle bei der BRAK**

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Justizministerien und -verwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Rechtsanwaltskammern der Bundesrepublik Deutschland

Deutscher Richterbund e.V., Berlin

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände und örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft im DAV

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der DAV dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Fristverlängerung und nimmt zum Arbeitsentwurf des BMJ für einen § 191 f BRAO wie folgt Stellung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die DAV-Stellungnahme 30/08, S. 7 f. verwiesen.

Der Arbeitsentwurf des BMJ zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinsichtlich der Einzelregelungen unterbreitet der DAV folgende Vorschläge:

### **1. Zu § 191 f Abs. 1:**

Der DAV regt an, anstelle von "Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Stelle zur Schlichtung ..." wie folgt zu formulieren:

"Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung ..."

#### Begründung:

Die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle ist aus Sicht des DAV essentiell, um ihre Akzeptanz auf der Marktgegenseite, bei den Auftraggebern der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zu gewährleisten. Eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft muss dieselbe Akzeptanz haben wie etwa der Obmann der Versicherungswirtschaft.

Der DAV ist einverstanden damit, dass die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet wird. Zwar hätte er eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle, wie sie etwa in § 214 VVG vorgesehen ist und wie sie sich unbestritten bewährt hat, bevorzugt, weil eine derartige organisatorische Ausgestaltung – und damit das Fehlen jeder institutionellen Nähe zu Einrichtungen der Selbstverwaltung der Anwaltschaft - die Chance auf eine möglichst hohe Akzeptanz sowohl bei den Mandanten als auch bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und schließlich in der Öffentlichkeit erhöht hätte. Wenn man sich für eine öffentlich-rechtliche Schlichtungsstelle entscheidet, ist der vorgeschlagene Weg aus Sicht des DAV aber gangbar. Die Unabhängigkeit muss jedoch, wenn die Schlichtungsstelle bei der BRAK angesiedelt ist, nicht nur durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt sondern auch nach außen erkennbar dokumentiert werden.

## 2. Zu § 191 f Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

Der DAV regt an, den derzeitigen Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 neu zu fassen:

“(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt eine ausreichende Anzahl von Schlichtern. Zum Schlichter darf nicht bestellt werden, wer in anderer Funktion beruflich oder ehrenamtlich für die Bundesrechtsanwaltskammer, eine Rechtsanwaltskammer, einen Verband der Rechtsanwaltschaft, einen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte tätigen Versicherer oder eine Verbrauchervereinigung tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig gewesen ist.

(3) Die Schlichter werden allein oder als Mitglieder einer Schlichtungskommission tätig. Allein als Schlichter tätig werden darf nicht, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war. Erfolgt die Schlichtung durch eine Schlichtungskommission, dürfen höchstens die Hälfte der Mitglieder dieses Gremiums Rechtsanwälte sein oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt gewesen sein. Die Schlichter sind bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterworfen.“

### Begründung:

Nach Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsentwurfs erfolgt bereits die Bestellung entweder „zum Schlichter, der allein tätig wird“ oder – unausgesprochen – zum Schlichter, der nur als Mitglied eines Kollegialorgans tätig wird. Eine derartige Zweiteilung bereits bei der Bestellung ergibt keinen Sinn. Für die Bestellung kommt es – neben dem Vorliegen der gesetzlich nicht näher zu regelnden Voraussetzungen der persönlichen und fachlichen Eignung – allein auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der dargestellten Art an. Dabei spricht die Gewährleistung der erforderlichen persönlichen Unabhängigkeit dafür, über den im Arbeitsentwurf vorgesehenen Kreis hinaus auch solche Personen von der Bestellung zum Schlichter auszunehmen, die in anderer Form unmittelbar oder mittelbar mit der Vertretung von Interessen einer der beiden Marktseiten befasst sind oder in den letzten drei Jahren vor Antritt des Schlichteramtes befasst waren.

Ob eine zum Schlichter bestellte Person dieses Amt allein oder nur als Mitglied einer Schlichtungskommission ausüben darf, ist dagegen keine Frage der Bestellung sondern der konkreten Ausübung des Amtes. Es erscheint daher aus systematischen Gründen sinnvoll, die Regelung dieser Frage einem gesonderten Absatz vorzubehalten. Dabei empfiehlt es sich im Interesse eines einheitlichen Gebrauchs von Rechtsbegriffen, das Wort „Kollegialorgan“ durch eine andere Bezeichnung – etwa „Schlichtungskommission“ oder „Schlichtungsgremium“ zu ersetzen, da für ein Organ das Bestehen organschaftlicher Kompetenzen wesensbestimmend ist und da derartige Kompetenzen vorliegend gerade nicht vorgesehen sind.

Der letzte Satz hebt die Unabhängigkeit der Schlichter bei der Ausübung ihres Amtes hervor.

### **3. Zu § 191 f Abs. 4 (neu)**

Die Sätze 3 und 4 des – im übrigen Absatz 3 des Arbeitsentwurfs entsprechenden – neuen Absatzes 4 sollten wie folgt lauten:

„Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Beirat ist vor der Bestellung der Schlichter und vor der Verabschiedung der Satzung anzuhören. Er ist berechtigt, eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung zu unterbreiten.“

#### Begründung:

Zu Satz 3:

Es erscheint deshalb vorzugswürdig, die Befugnis des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer zur Berufung der Mitglieder des Beirats an dieser Stelle zu normieren, weil es in Absatz 5 des Arbeitsentwurfs nicht um personelle Einzelentscheidungen sondern um nach den dort benannten Maßgebern durch Satzung zu treffende Regelungen geht.

Zu Satz 4:

Diese Formulierung erscheint deshalb vorzugswürdig, weil die in Abs. 3 Satz 3 des Arbeitsentwurfs vorgesehene Formulierung offenlässt, wie der Beirat bei der Bestellung der Schlichter und bei der Verabschiedung der Satzung mitwirkt.

### **4. Zu Abs. 6 (neu) Einleitungspassage**

Die Einleitungspassage des – Abs. 5 des Arbeitsentwurfes entsprechenden – neuen Absatzes sollte wie folgt lauten:

„Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirates, der Geschäftsverteilung des Schlichtungsverfahrens sowie die allgemeinen Vorgaben für die Auswahl und Bestellung der Schlichter durch Satzung nach folgenden Grundsätzen: ...“

#### Begründung:

Soweit es die Bestellung der Schlichter betrifft, obliegt dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer – angesichts der in Abs. 2 vorgesehenen alleinigen Bestellbefugnis des BRAK-Präsidenten – gerade nicht die Regelung der Einzelfälle; daher sollte als Aufgabe

des Präsidiums insoweit die Regelung der allgemeinen Vorgaben für die Auswahl und Bestellung der Schlichter genannt werden.

### **5. Zu Abs. 6 (neu) Ziff. 3**

Ziff. 3 des – Abs. 5 des Arbeitsentwurfs entsprechenden – neuen Absatzes 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„3. die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens muss gewährleistet sein; Erkenntnisse aus dem Schlichtungsverfahren dürfen weder den für die anwaltliche Berufsaufsicht zuständigen Stellen übermittelt noch von diesen für die Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben verwertet werden.“

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung erscheint sinnvoll, um bei betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Bereitschaft zu erhöhen, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens „mit offenen Karten zu spielen“. Wie Erfahrungen aus Mediationsverfahren zeigen, wird es aber häufig vom Bestehen einer derartigen Bereitschaft abhängen, ob es gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Die Sicherstellung eines Ausschlusses der Übermittlung von Erkenntnissen aus dem Schlichtungsverfahren an für die anwaltliche Berufsaufsicht zuständigen Stellen kann es erforderlich machen, die Betreuung der Schlichtungsstelle einer oder einem Bediensteten der Bundesrechtsanwaltskammer zu übertragen, der nicht mit anderen Aufgaben, insbesondere nicht solchen mit Bezug zu Fragen der Berufsaufsicht oder des Kontaktes mit den Rechtsanwaltskammern, betraut ist. Im übrigen würde es die Akzeptanz der Schlichtungsstelle sicher erhöhen, wenn diese – jedenfalls nach einer Anlaufzeit – ein eigenes Büro unterhalten würde, da hierdurch dem Eindruck entgegengewirkt werden könnte, dass es sich hierbei um eine Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer oder gar der Rechtsanwaltskammern handelt. Gesetzlich bedarf dies aber keiner Regelung.

### **6. Zu Abs. 6 (neu) Ziff. 5**

Zu Ziff. 5 des – Abs. 5 des Arbeitsentwurfs entsprechenden – neuen Absatzes 6 ist aus Sicht des DAV anzuregen, die Frage der Kostenfreiheit nicht im Gesetz zu regeln sondern der Satzung zu überlassen.

Im Zusammenhang damit regt der DAV an, den Gesetzentwurf um eine Norm zu ergänzen, die es ermöglicht, dass für die Kosten der Schlichtungsstelle u.a. Gelder von Berufshaftpflichtversicherern entgegengenommen werden können.

Begründung:

Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Schlichtungsstelle sind über die Kammerbeiträge von der Anwaltschaft zu tragen. Dem stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, da die Durchführung erfolgreicher Schlichtungsverfahren auch im Interesse der hiervon betroffenen Rechtsanwälte wie auch der Anwaltschaft insgesamt liegt. Nutznießer einer gut funktionierenden Schlichtungsstelle sind jedoch auch die Berufshaftpflichtversicherungen, denen hierdurch in einer Vielzahl von Fällen Prozesskosten von teilweise erheblichem Umfang erspart bleiben. Dies könnte es rechtfertigen, in den Entwurf eine Vorschrift aufzunehmen, die eine teilweise Mitaufbringung der für die Errichtung und den Betrieb der Schlichtungsstelle erforderlichen Mittel durch die Berufshaftpflichtversicherer ermöglicht. Hierbei sind zwei alternative Gestaltungen denkbar: Zum einen könnte eine Ermächtigung zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen der BRAK und den Berufshaftpflichtversicherungen bzw. ihren Verbänden vorgesehen werden; zum anderen könnte daran gedacht werden, eine Regelung aufzunehmen, wonach dann, wenn es im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zur vollständigen oder teilweisen Regulierung eines von einem Auftraggeber gegen einen Rechtsanwalt geltend gemachten Schadensersatzanspruchs sowie zu einem diesbezüglichen Eintritt der Berufshaftpflichtversicherung kommt, dem Rechtsanwalt durch die Schlichtungsstelle ein Kostenbeitrag für das Schlichtungsverfahren auferlegt werden kann, welcher der Höhe nach gesetzlich auf einen Vomhundertsatz der Verfahrensgebühr für ein entsprechendes gerichtliches Verfahren begrenzt wird. Da dem Rechtsanwalt in entsprechenden Fällen gegenüber seiner Berufshaftpflichtversicherung ein Anspruch auf Gewährung passiven Rechtsschutzes zustehen dürfte, könnte auch auf diesem Wege eine kostenmäßige Einbeziehung der durch ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren mittelbar ebenfalls bevorteilten Berufshaftpflichtversicherer erreicht werden. Denkbar wäre schließlich eine Verknüpfung dergestalt, dass von der Ermächtigung zur Schaffung einer Satzungsregelung für eine derartige Kostenauflegungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden darf, sofern es zu einem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Versicherungswirtschaft über eine anteilige Beteiligung an den Kosten der Errichtung und des Betriebs der Schlichtungsstelle kommt.